

Ausnahmen von der Testpflicht:

Von der Testpflicht ausgenommen sind seit dem 10. Januar 2022 nur noch Personen (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulpersonal etc.), mit einer **Auffrischungsimpfung**, der sog. „Booster-Impfung“ sowie Genesene, die mindestens eine Impfung erhalten haben. Das heißt, es müssen auch die Personen getestet werden, deren 2. Impfung bzw. Genesung weniger als drei Monate zurückliegt.

*****Warum werden auch Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte getestet, deren Impfung oder Genesung weniger als drei Monate zurückliegt?**

Zum einen ist die Testung ein zusätzlicher Sicherheitszaun. Die Schülerinnen und Schüler sind den ganzen Tag beieinander und noch ist auch davon auszugehen, dass der Anteil der ungeimpften Personen bei den Schülerinnen und Schülern höher ist als in anderen gesellschaftlichen Settings. Außerdem steht es jedem frei, ob ein Restaurant besucht wird. In der Schule hingegen herrscht Schulpflicht. Unter anderem aus diesen Gründen ist die Regelung an den Schulen strenger als in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Hinzu kommt, dass die Schulen in der Pandemie durch verschiedene Maßnahmen bereits stark belastet sind. Wenn Schulleitungen nun bei den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften überprüfen müssen, ob die letzte Impfung/die Genesung weniger als drei Monate zurückliegt, ist dies ein höherer Aufwand, als wenn lediglich abgefragt werden muss, ob eine Auffrischungsimpfung vorliegt oder nicht.

Quelle: Homepage KuMi BW